

Satzung

des
„Sportakrobatikverband Nordrhein-Westfalen“

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Allgemeine Grundsätze des SAV NRW
- § 3 Zweck des SAV NRW
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Mitgliedschaft des SAV NRW
- § 6 Rechtsgrundlagen

II. Mitgliedschaft

- § 7 Arten der Mitgliedschaft
- § 8 Ordentliche Mitgliedschaft
- § 9 Außerordentliche Mitgliedschaft
- § 10 Ehrenmitgliedschaft
- § 11 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 13 Ausschluss aus dem SAV NRW
- § 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 15 Beiträge, Umlagen und Gebühren

III. Organe des SAV NRW

- § 16 Organe des SAV NRW
- § 17 Verbandstag
- § 18 Abstimmungsregelungen und Wahlen
- § 19 Anträge
- § 20 Präsidium
- § 21 Vorstand

IV. Allgemeine Regelungen

- § 22 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz)
- § 23 Haushaltsführung und Kassenprüfung

§ 24 Haftung des SAV NRW und seiner Amts- und Funktionsträger

§ 25 Datenschutz

§ 26 Auflösung des SAV NRW

§ 27 Sonstige Bestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

I. Grundsätze, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Sportakrobatikverband Nordrhein-Westfalen e.V. ist der Zusammenschluss von Sportakrobatik betreibenden Vereinen in Nordrhein-Westfalen. Der Verband führt den Namen

„Sportakrobatikverband Nordrhein-Westfalen e.V.“

Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung: „SAV NRW“.

2. Der SAV NRW hat seinen Sitz in Hattingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter der Nummer VR30776 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeine Grundsätze des SAV NRW

1. Der SAV NRW ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher, religiöser und ethnischer Toleranz. Er wirkt hinsichtlich der Volkszugehörigkeit seiner Mitglieder integrativ und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art sind, und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
2. Er setzt sich für einen gleichberechtigten Zugang aller Menschen zum Sport unabhängig von geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung, Behinderung, Zuwanderungsgeschichte oder ethnischer Herkunft, Einkommen und Bildungsstand ein.
3. Der SAV NRW verpflichtet sich der Zielsetzung einer guten Verbandsführung nach den Prinzipien von Integrität und Transparenz.
4. Für den SAV NRW ist die Verwirklichung der Gleichstellung und der Chancengleichheit aller Geschlechter, unter Beachtung der jeweilig spezifischen Situationen, im Verband ständige Aufgabe und Verpflichtung. Ämter im Verband sind Personen, gleich welchen Geschlechts zugänglich.
5. Der SAV NRW bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der SAV NRW sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Wachsen ermöglichen.
6. Der SAV NRW unterstützt und fördert die Grundsätze der Olympischen Charta.

7. Der SAV NRW will durch seine Tätigkeit der Gesundheit der Bevölkerung dienen, weshalb er sich auch dem Doping-Verbot des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), der World-Anti-Doping Agency (WADA), des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) anschließt. Der SAV NRW tritt für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und / oder Methoden zu unterbinden.

§ 3 Zweck des SAV NRW

1. Zweck des SAV NRW ist die Förderung und Pflege der Sportakrobatik.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung, Pflege und Verbreitung der Sportakrobatik, insbesondere des Breiten- und Leistungssports
 - b) die Durchführung von Kaderlehrgängen,
 - c) die Unterhaltung des Landesleistungsstützpunktes,
 - d) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen und -lehrgängen,
 - e) die Interessenvertretung der im SAV NRW organisierten Vereine und Sportler gegenüber dem Deutschen Sportakrobatik Bund (im Weiteren DSAB) und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
 - f) die Veranstaltung und Durchführung von Wettkämpfen,
 - g) die Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Weiterentwicklung der Sportakrobatik
 - h) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
 - i) die Bekämpfung jeder Art des Dopings. Der SAV NRW tritt in enger Zusammenarbeit mit dem DSAB für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/ oder Methoden zu unterbinden und zu sanktionieren. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DSAB in der jeweils geltenden Fassung,
 - j) die Ausbildung und Qualifizierung von u.a. Mitarbeitern, Trainern und Kampfrichtern

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der SAV NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der SAV NRW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des SAV NRW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SAV NRW.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SAV NRW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft des SAV NRW

1. Der SAV NRW ist ordentliches Mitglied:
 - a) des Deutschen Sportakrobatik Verband e.V. (DSAB)
 - b) des Landessportbund NRW e.V. (LSB NRW)
 - c) des der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe)
2. Aufgrund dieser Mitgliedschaften ist der Verband verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen der unter Absatz 1 genannten Verbände zu beachten, deren Zwecke zu fördern und sowie bei deren Aufgabenerfüllung zu unterstützen.
3. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen der Zweckerfüllung durch Beschluss des Präsidiums zulässig.

§ 6 Rechtsgrundlagen

1. Der SAV NRW regelt seinen eigenen Geschäftsbereich, die Durchführung des Sportbetriebes sowie den organisatorischen und verwaltungstechnischen Ablauf durch diese Satzung und Ordnungen. Verbindlich für den Verband sind hierbei insbesondere die nachfolgenden verbandsinternen Regelungen sowie die Regelungen übergeordneter Verbände:
 - a) Verbandsinterne Regelungen sind neben dieser Satzung:
 - die Geschäftsordnung,
 - die Finanzordnung,
 - die Jugendordnung,
 - die Ehrenordnung,
 - die Datenschutzordnung.

Die hier aufgeführten Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Änderungen der Jugendordnung sind vom Jugendtag mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Änderungen der übrigen Ordnungen sind vom Präsidium mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.

- b) Regelungen übergeordneter Verbände:
 - Satzung und Ordnungen des Deutsche Sportakrobatik Verbandes (DSAB)
 - Satzung und Ordnungen des Landes Sport Bundes Nordrhein-Westfalen.

- Satzung und Ordnungen der Sporthilfe NRW.
2. Die unter Absatz (1) aufgeführten Rechtsgrundlagen sowie die Maßnahmen, die von den Organen und Rechtsorganen des Verbandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen werden, sind für alle Mitglieder des Verbandes und deren Vereinsmitglieder, bindend. Die Mitglieder des Verbandes sind dazu verpflichtet, die Sicherstellung dieser Bindung im Rahmen ihrer satzungs- und vertragsrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband ist möglich als:
- a) ordentliche Mitgliedschaft
 - b) außerordentliche Mitgliedschaft
 - c) Ehrenmitgliedschaft
2. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft steht allen Vereinen offen, die die Sportakrobatik oder eine vom SAV NRW betreute Sportart betreiben bzw. beabsichtigen zu betreiben. Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft steht natürlichen Personen nicht offen.

§ 8 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:
- a) Sitz des Vereins in den Verwaltungsgrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - b) Anerkennung der Gemeinnützigkeit zwecks Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
 - c) Eintragung ins Vereinsregister,
 - d) Mitgliedschaft im zuständigen Stadt- oder Kreissportbund.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Wegfall von Voraussetzungen nach Absatz 1 dem Verband unverzüglich in schriftlich anzuzeigen.
3. Beim Wegfall der Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft, wird die Mitgliedschaft so lange als außerordentliche Mitgliedschaft fortgeführt, bis die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft wieder vorliegen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Vereine, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, können außerordentliche Mitglieder des Verbandes werden.
2. Der Verband darf nichtgemeinnützige Verein nicht mit Rat und Tat fördern.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

1. Auf Vorschlag des Präsidiums können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben, vom Verbandstag mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident können an den Verbandstagen mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Ehrenpräsident des SAV NRW können nur ehemalige Präsidenten des SAV NRW werden.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der nicht elektronisch übermittelt werden darf, an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten.
2. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft sind die Voraussetzungen nach § 8 Nr. 1 nachzuweisen. Der Aufnahmeantrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des beitrittswilligen Vereins zu unterzeichnen.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Das Präsidium kann die Aufnahme von beitrittswilligen Vereinen ablehnen, wenn die Voraussetzungen des § 8 Nr. 1 nicht nachgewiesen sind, oder wenn berechtigte Zweifel an der Einhaltung der Grundsätze nach § 2 bestehen.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Rechtsgrundlagen nach § 6 in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt (Kündigung) aus dem SAV NRW oder
 - b) durch Ausschluss aus dem SAV NRW gemäß § 13 oder
 - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes

2. Der Austritt aus dem SAV NRW (Kündigung) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlungen überzahlter Beiträge zu.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
4. Die Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft endet durch:
 - a) freiwillige Rückgabe der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft
 - b) den Tod
 - c) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft

§ 13 Ausschluss aus dem SAV NRW

1. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Vereins als ordentliches oder außerordentliches Mitglied aus dem SAV NRW erfolgt durch den Verbandstag auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Das Antragsrecht steht dem Präsidium zu.
2. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Der Antrag auf Ausschluss und eine etwaige Stellungnahme des Mitglieds sind den Mitgliedern vor dem Verbandstag zuzuleiten.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes darf nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a) Handlungen, die sich gegen den SAV NRW, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
 - b) grober und/oder wiederholter Verstoß gegen diese Satzung, Ordnungen oder sonstige Regelungen des Verbandes,
 - c) Nichtbeachtung der Beschlüsse der Organe und Rechtsorgane des Verbandes.
4. Gegen die Entscheidung des Verbandstages ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte des Betroffenen.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere den Vorschriften zum Verbandstag. Hierbei bestehen den Mitgliedsvereinen insbesondere folgende Rechte:
 - a) Die Mitglieder sind im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse berechtigt, durch ihre Vertreter an den Beratungen der Organe des Verbandes teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht auszuüben, Anträge einzubringen, Einrichtungen und Angebote des Verbandes zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
 - b) Die Mitglieder haben Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen durch den Verband.
2. Die Mitglieder des SAV NRW sind insbesondere verpflichtet
 - a) den Verband bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
 - b) die vom Verband festgelegten Beiträge, Gebühren und Abgaben vollständig und fristgerecht zu entrichten,
 - c) die Satzung, die Ordnungen und die sonstigen Bestimmungen gemäß § 6 als für sich verbindlich anzuerkennen, die von den Organen erlassenen Beschlüsse, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen zu befolgen
 - d) in ihren Satzungsbestimmungen dafür zu sorgen, dass ihre Vereinsmitglieder sich der Satzung, den Ordnungen, den sonstigen Bestimmungen gemäß § 6, den von den Organen des SAV NRW erlassenen Beschlüssen, Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen unterwerfen,
 - e) dem SAV NRW den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit und auf Anforderung alle erforderlichen Angaben zu ihrem Verein (u.a. Abschrift der Satzung, Vereinsregisterauszug) einzureichen,
 - f) dem Verband jede personelle und sachliche Veränderung innerhalb des Vereins bezüglich des Vorstandes oder der Vereinsanschrift mit Ansprechpartner, Rufnummer und E-Mail-Adresse mitzuteilen.
 - g) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Bestandsmeldungen aller ihrer Vereinsmitglieder an den SAV NRW sowie den LSB NRW abzugeben.

§ 15 Beiträge, Umlagen und Gebühren

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen, sowie die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen bestimmt der Verbandstag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf 50% des durch das Mitglied zu leistendem Jahresbeitrag nicht übersteigen.
3. Beschlüsse des Verbandstages über die Festsetzung oder die Erhöhung von Beiträgen sowie die Festsetzung von Umlagen sind den Mitgliedern mitzuteilen.

4. Es können Gebühren festgesetzt werden. Zuständig für die Gebührenfestsetzung und deren Fälligkeit ist das Präsidium.
5. Von Mitgliedern, die dem SAV NRW eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden sämtlich Zahlungsverpflichtungen zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Fällige Förderungen werden vom SAV NRW außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die dem SAV NRW entstehenden notwendigen Auslagen hat das Mitglied zu tragen.
7. Der SAV NRW ist Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW). Gemäß der Satzung des LSB NRW ist er zudem Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter*innen. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unterhält vertragliche Beziehungen zur GEMA bzgl. der zahlungspflichtigen Musikknutzung. Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom SAV NRW gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen. Zur Ermittlung der zu zahlenden Beiträge und Umlagen wird die Zahl der im SAV NRW und deren Unterorganisationen gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des LSB NRW zugrunde gelegt. Die genaue Höhe der Beiträge und Umlagen ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG und der GEMA an den LSB NRW. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder des SAV NRW sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe e.V. zu ersetzen. Der SAV NRW tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.

III. Organe des SAV NRW

§ 16 Organe des SAV NRW

1. Die Organe des SAV NRW sind:
 - a) Verbandstag
 - b) Präsidium
 - c) Vorstand

§17 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des SAV NRW. Er findet als ordentlicher Verbandstag oder als außerordentlicher Verbandstag statt.
2. Der ordentliche Verbandstag hat jedes Jahr im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattzufinden.

3. Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden. Er muss zwingend einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen oder das Präsidium die Einberufung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ordentlichen Verbandstages für den außerordentlichen Verbandstag entsprechend.
4. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den anwesenden Mitgliedern des Präsidiums - mit je einer Stimme
 - b) den anwesenden Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten – ohne Stimmrecht
 - c) den Delegierten der MitgliedsvereineBeim Verbandstag werden die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder durch bevollmächtigte Delegierte vertreten. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat eine Stimme.
Zusätzlich haben die ordentlichen Mitglieder bis zu 100 Vereinsmitgliedern eine und über 100 Vereinsmitglieder zwei Stimmen. Maßgebend ist die Mitgliedermeldung des Vorjahres beim LSB NRW.
Jeder Verein kann maximal so viele Delegierte benennen, wie er Stimmen beim Verbandstag besitzt. Die Stimmanteile eines Vereins können auf einen anwesenden Delegierten gehäuft werden. Die Stimmabgabe für einen Verein hat einheitlich zu erfolgen. Das Stimmrecht steht nur den durch die Vereine vor Sitzungsbeginn namentlich benannten Delegierten zu.
5. Alle Stimmberechtigung und die Anwesenheit aller Delegierten sind vor der Versammlung namentlich zu erfassen. Die Namensliste ist Bestandteil des Protokolls.
6. Das Stimmrecht von Mitgliedsvereinen ruht, solange diese mit der Zahlung fälliger Beiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand sind.
7. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Präsidiums haben die Präsidiumsmitglieder kein Stimmrecht.
8. Verbandstage sind durch Einladung in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit der Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewährt. Den Tagungstermin und die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Für die Einhaltung der Fristen ist der Tag der Postaufgabe (Brief), das Datum des Sendeprotokolls (Fax) oder das Versanddatum der E-Mail maßgebend. Die Einladung erfolgt auf Weisung des Präsidenten oder eines anderen Vorstandsmitglieds durch die Geschäftsstelle.
9. Dem Verbandstag obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums einschließlich des Jahresabschlusses

- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums
- d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
- f) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über die Erhebung und Höhe von Umlagen
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- h) Änderung der Satzung
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

10. Jede ordnungsgemäß eingeladene Verbandstag ist beschlussfähig.

§ 18 Abstimmungsregelungen und Wahlen

1. Zu einer wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Satzungsänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Abstimmungen erfolgen offen mit Handzeichen. Eine geheime (schriftliche) Abstimmung erfolgt, wenn dies mit einem Drittel der abgegebenen und gültigen Stimmen beschlossen wird.
4. Wahlen erfolgen einzeln für jedes Amt.
5. Die Wahlen im Rahmen des Verbandstages sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag pro Amt vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige/ diejenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
6. Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt haben.
7. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt eine Stichwahl in einem zweiten Wahlgang zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
8. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen/derjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
9. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

10. Mitglieder des Präsidiums müssen einem Verein angehören, der Mitglied des SAV NRW ist, und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19 Anträge

1. Die Mitglieder, das Präsidium und der Vorstand können Anträge an die Organe stellen. Diese sind in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) mit Begründung an die Adresse der Geschäftsstelle zu richten.
2. Anträge an den Verbandstag müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Verbandstages dem SAV NRW vorliegen. Der Vorstand versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung in Textform spätestens eine Woche vor dem Verbandstag.
3. Frist- und formgerecht gestellte Anträge sind, soweit die Zuständigkeit des Verbandstages gegeben ist, dort zu behandeln. Später eingehende Anträge – soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge sind – können nur aufgenommen werden, wenn diese besonders dringlich sind. Über die Zulassung beschließt die Versammlung. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Verbandes sind unzulässig. Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Ankündigung in der Tagesordnung.
4. Anträge an das Präsidium und den Vorstand, werden, sofern deren Zuständigkeit gegeben ist, auf der nächsten turnusgemäßen Sitzung dieser Organe oder in Form der schriftlichen Beschlussfassung behandelt. Beträgt die Frist zwischen Antragseingang und dem Termin der nächsten Sitzung weniger als 2 Wochen, so kann das entsprechende Organ die die Behandlung des Antrags auf die übernächste Sitzung vertagen.

§ 20 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Sportreferenten
 - d) dem Finanzreferenten
 - e) dem Medienreferenten
 - f) dem Kampfrichterreferenten
 - g) dem Jugendreferenten
 - h) dem Geschäftsführer
 - i) die nebenberuflichen Landestrainer, mit beratender Stimme
2. Die Präsidiumsmitglieder nach Nr.1a) bis 1f) werden durch den Verbandstag gewählt. Der Jugendreferent wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Jugend des

Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist zulässig. Eine Ämterhäufung im Präsidium ist nicht zulässig. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder nach Nr. 1a) bis 1g) beträgt 3 Jahre. Die gewählten Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

3. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen und gehört dem Präsidium an.
4. Das Präsidium ist zuständig
 - a) für die Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Jahresabschlusses sowie die Erstellung des Haushaltsplanes.
 - b) für die Beschlussfassung sowie die Änderungen von OrdnungenDie weiteren Zuständigkeiten des Präsidiums werden in der allgemeinen Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident oder der Finanzreferent oder der Geschäftsführer, anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Scheiden während der Amtszeit ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag einen Nachfolger berufen. Sodann hat eine Nachwahl zu erfolgen. Das berufene Präsidiumsmitglied hat kein Stimmrecht im Präsidium und beim Verbandstag.
7. Mitglieder des Präsidiums gemäß Nr. 1a) bis 1g) können durch Beschluss des Verbandstages abberufen werden. Einer Abberufung muss eine 2/3 Mehrheit zustimmen. Das betroffene Präsidiumsmitglied hat kein Stimmrecht. Mit der Abberufung endet die Mitgliedschaft im Präsidium. Für das abberufene Präsidiumsmitglied kann nach Nr. 6 ein Nachfolger berufen werden.
8. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Finanzreferent oder Geschäftsführer, lädt zu den Präsidiumssitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Das Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt in Schriftform. Die Sitzung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Finanzreferenten oder Geschäftsführer geleitet. Beschlüsse des Präsidiums können, wenn nicht ein Präsidiumsmitglied widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.
9. Die Mitglieder des Präsidiums sind im Rahmen ihrer Tätigkeit an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
10. Über die Präsidiumssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Protokolle sind allen Präsidiumsmitgliedern zu übersenden. Das Originalprotokoll ist in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 21 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Finanzreferenten
 - c) dem Geschäftsführer
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Finanzreferenten. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den SAV NRW gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand als Mitglied mit Stimmrecht an. Er unterstützt den Vorstand bei allen Geschäften der laufenden Verwaltung und hat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB. Der Umfang der Vertretungsmacht ist durch Vollmacht zu regeln.
4. Die Aufgabe des Vorstandes ist die Geschäftsführung des SAV NRW, sowie alle Aufgaben, die nicht dem Präsidium oder dem Verbandstag zugeordnet sein.

IV. Allgemeine Regelungen

§ 22 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz)

1. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EstG oder § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ebenfalls das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den SAV NRW gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Geschäftsführer und Mitarbeiter für die Verwaltung des SAV NRW einzustellen. Im Weiteren ist das Präsidium ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgabe Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Trainern, Physiotherapeuten, Betreuer, Übungsleiter, Verwaltungsmitarbeiter) abzuschließen. Der Präsident ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer und nimmt das arbeitsrechtliche Direktionsrecht wahr.
3. Im Übrigen haben die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter des SAV NRW einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SAV NRW entstanden sind. Hierzu gehören

insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten und Porto. Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Vom Präsidium können Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 23 Haushaltsführung und Kassenprüfung

1. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Präsidium ein Haushaltsplan zu erstellen, der dem Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen ist.
2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom Präsidium ein Jahresabschluss zu erstellen, der dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
3. Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüfer nehmen ihren Prüfauftrag nach Möglichkeit zu zweit wahr. Die Kassenprüfer sind befugt, Einsicht in alle Kassenunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen zu nehmen. Kopien von Unterlagen dürfen nicht gefertigt werden. Den Kassenprüfern ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.
5. Die Kassenprüfer müssen einem Mitgliedsverein des SAV NRW angehören. Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium oder Vorstand des SAV NRW angehören.
6. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse des SAV NRW prüfen. Sie haben dem Präsidium spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung zu erstellen.
7. Die Kassenprüfer tragen ihren Prüfbericht dem Verbandstag vor. Sollten durch die Kassenprüfer keine Beanstandungen geäußert werden, so regen sie die Entlastung des Präsidiums an.

§ 24 Haftung des SAV NRW und seiner Amts- und Funktionsträger

1. Ehrenamtlich Tätige und Amts- und Funktionsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem SAV NRW, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der SAV NRW haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den SAV NRW, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des SAV NRW abgedeckt sind.

§ 25 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SAV NRW werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des SAV NRW und deren Vereinsmitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Betroffene insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Den Organen des SAV NRW und allen Mitarbeitern des SAV NRW oder sonst für den SAV NRW Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SAV NRW hinaus.
4. Alle Teilnehmer (Sportler/ Trainer, etc.) – bei Minderjährigen dessen Erziehungsberechtigte – erklären sich mit ihrer Teilnahme an Wettkämpfen aller Art damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen erhobenen Daten und angefertigten Fotos vom SAV NRW - oder einer von ihm beauftragten Person - ohne Anspruch auf Vergütung im Rahmen der Ergebnispräsentation und Berichterstattung in Printmedien und im Internet veröffentlicht werden können. Teilnehmer, die mit einer Veröffentlichung nicht einverstanden sind, haben dem SAV NRW dieses in Schriftform gegenüber der Geschäftsstelle mitzuteilen.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung.

§ 26 Auflösung des SAV NRW

1. Die Auflösung des SAV NRW kann nur auf einem eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden, auf dessen Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung des SAV NRW“ stehen darf.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen und gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Der Verbandstag ernennt durch Beschluss bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Die Versammlung, die die Auflösung beschließt, fasst einen Beschluss über den Anfallberechtigten.

§ 27 Sonstige Bestimmungen

1. Soweit in der Satzung Vorschriften fehlen, werden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches analog angewandt.
2. Soweit in dieser Satzung sowie in den Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandes bei der Bezeichnung von Satzungs-, Verbandsämtern und -funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der anderen Geschlechter verstanden werden.
3. Soweit in dieser Satzung auf Normen ohne weitere Bezeichnung verwiesen wird, sind diese als Verweise auf Normen dieser Satzung zu verstehen.

§ 28 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde auf dem Verbandstag am 26.01.2020 in Düsseldorf beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt sodann außer Kraft.